

- BI/hä

Bern, den 18. März 1964.

Cypern; Mandat des Vermittlers

1) Die Ernennung des Vermittlers und die Umschreibung des Mandats müssen die Zustimmung sämtlicher direkt beteiligter Staaten erhalten. Das sind neben Cypern die Türkei, Griechenland und Grossbritannien.

Am meisten Autorität hätte der Vermittler, wenn er vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen ernannt würde und nicht bloss vom Generalsekretär.

2) Die Umschreibung des Mandats hat eindeutig und klar zu sein, um jegliche Diskussion über seine Auslegung zu vermeiden, und muss dem Vermittler die Freiheit des Handelns einräumen.

Es ist also zu verlangen, dass dem Vermittler völlige Handlungsfreiheit gewährt und er an keine Lösung von vorneherein gebunden wird. Es darf auch keine Lösung ausgeschlossen werden. Ferner soll das Mandat keine Bedingungen enthalten. Das ist umso mehr notwendig, als gerade das Cypernproblem erfordert, dass der Vermittler die verschiedensten Vorschläge machen kann.

Formell ist der Vermittler zu ermächtigen, nach seinem Ermessen alle Personen, Volksgruppen und Staaten zu konsultieren oder mit ihnen zu verhandeln. Besprechungen können unter Umständen notwendig sein, nicht nur mit den drei Garantiemächten und Cypern, sondern auch mit den Vereinten Staaten und der Sowjetunion.

Das Mandat sollte zeitlich begrenzt werden z.B. auf vier Monate. Damit wird ein Druck auf die Parteien ausgeübt und vermieden, dass die Aufgabe auf unabsehbare Zeit hinausgeschleppt wird wie bei der Koreakommission.

3) Der Vermittler wird zwar seine Tätigkeit persönlich und in eigener Verantwortung ausüben, sollte aber die Autorität der Vereinten Nationen hinter sich haben. Zu vermeiden ist, dass der Anschein erweckt werde, er trete als Repräsentant der Schweiz auf. Schon die geringen Erfolgsaussichten der Aufgabe lassen dies als ratsam erscheinen. Es ist deshalb auch zweckmässig, wenn die Entschädigung durch die Vereinten Nationen und nicht durch die Schweiz erfolgt; die Schweiz könnte immer noch später den Vereinten Nationen die Kosten zurückerstatten.